

Weitere Hinweise zur Beantragung des Personalbonus

- Mit der Richtlinie zum Personalbonus wird der Leitungs- und Verwaltungsbonus **modifiziert fortgesetzt**. Die Richtlinien sind dabei unmittelbar **anschlussfähig**. Bei **zusätzlichem Personaleinsatz**, für den bereits ein Leitungs- und Verwaltungsbonus gewährt wurde, kann also ein **Folgeantrag** auf Gewährung des Personalbonus gestellt werden.
- Personal, das bisher über den Leitungs- und Verwaltungsbonus finanziert wurde, kann weiter über den Personalbonus finanziert werden. Wie bisher wird für die Bonuszahlung der **zusätzliche** Personaleinsatz berücksichtigt. Das heißt, zur Geltendmachung des zusätzlichen Personaleinsatzes muss eine entsprechende **Neueinstellung oder Aufstockung** der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen.
- Personal, das bisher schon beschäftigt war, kann nicht neu über den Personalbonus weiter finanziert werden. Im Übrigen kann für **Bestandskräfte** (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal und Verwaltungskräfte) – die aber nicht über Leitungs- und Verwaltungsbonus eingestellt wurden - **keine Bonuszahlung** gewährt werden, außer die Stunden werden neu aufgestockt.
- Sofern nicht Personal mit dem Personalbonus gefördert werden soll, dass bereits über den alten Leitungsbonus gefördert wurde, bedarf es im Kalenderjahr 2023 immer einer zusätzlichen bzw. neuen Personalmaßnahme.
- Ziffer 6 „Mehrfachförderung“ der [Richtlinie zum Personalbonus](#): Der Ausschluss der Mehrfachförderung ist mit Blick auf eine wirtschaftliche Mittelverwendung Bestandteil jeder Förderrichtlinie. Ziel ist, eine Doppelförderung auszuschließen. So kann der **Personalbonus z.B. nicht gewährt werden**, wenn das betreffende Personal im Anstellungsschlüssel eingerechnet wird und eine Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erfolgt.
- Ziffer 6 der Richtlinie hindert aber nicht daran, eine **kommunale Co-Finanzierung anzubieten**, etwa auch im Rahmen der Defizitverträge. Der Zweck der

Billigkeitsleistung ist durch die Vorgabe von zusätzlichen Arbeitsstunden und pauschalen Förderbeträgen klar umgrenzt.

Entscheidend ist, dass die Begünstigten durch den Personalbonus und eine auf entsprechendes Personal gerichtete kommunale Co-Finanzierung nicht insgesamt mehr erhalten, als sie für den Einsatz dieses Personals ausgeben.

Denkbar ist – neben der üblichen Praxis des Defizitausgleichs als freiwillige kommunale Leistung – also insbesondere auch eine kommunale Förderung, mit der die Förderbeträge des Freistaates aufgestockt werden, mit der mehr als 20 Wochenstunden kommunal gefördert werden und/oder eine kommunale Förderung, die greift, wenn staatliche Mittel wegen des Haushaltsvorbehalts nicht geleistet werden können.

- Für Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung des Personalbonus finden Sie **weitere Informationen** auf der Website des Familienministeriums unter <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php#sec6>. Dort werden **in Kürze FAQ** ergänzt und fortlaufend erweitert.

Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin

5. Juli 2023

